Labormeldepflicht nach § 44 Absätze 4a und 5a LFGB

VUP-Position

Über 10 Jahre nach ihrer Einführung zieht der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) eine ernüchternde und kritische Bilanz zur sogenannten Labormeldepflicht nach § 44 Absätze 4a und 5a des LFGB. Im Zuge eines Bund/Länder-Aktionsplans in Reaktion auf Dioxinfunde in Futtermitteln wurde diese seinerzeit eingeführt

- zusätzlich zur europarechtlich fundierten Verantwortung des Lebens- bzw. Futtermittelunternehmers (LMU/FMU) für das sichere Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln und zu entsprechenden Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber Verbrauchern und Behörden
- als nationaler Alleingang bzw. beschränkt auf in Deutschland gezogene Proben
- ohne ausführende bzw. klare Bestimmungen, wann und für welche Fälle die Labormeldepflicht gilt.

In ihrer Anwendung und Wirkung hat diese Rechtsvorschrift nach Auffassung des VUP

- nicht zu mehr Sicherheit bei Lebens- und Futtermitteln bzw. einer besseren Informations- und Datenlage geführt, sondern den Sinn und Mehrwert laboranalytischer Dienstleistungen ad absurdum und zu Ausweichbewegungen in den zumeist auch freiwilligen Kontrollprogrammen der Unternehmen geführt, in dem z. B. Parameterumfänge reduziert oder Untersuchungen ins Ausland verlagert werden,
- die deutsche Laborwirtschaft, allemal kleine und mittelständische Unternehmen, die auf lokale Märkte orientiert sind, mit einem massiven Wettbewerbsnachteil in einem hochgradig arbeitsteiligen europäischen Binnenmarkt für Agrar- und Lebensmittelprodukte belastet, ohne je eine europäische Harmonisierung anzustreben bzw. zu erreichen,
- mehr Fragen, Aufwand und Abstimmungs- und Klärungsnotwendigkeiten in der Lebens- und Futtermittelkette bis hin zu den vollziehenden Behörden erzeugt und ein Klima des Misstrauens geschaffen, allemal zwischen Laboren und ihren Kunden,
- komplexe rechtliche Fragen der Sicherheit von Lebens- und Futtermittel insbesondere bei der Beurteilung chemischer Parameter offengelassen bzw. auf die Laborwirtschaft, Behörden und auch auf Gerichte verlagert.

Im Ergebnis zeigt sich eine Rechtsnorm, die einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für die heimische Laborwirtschaft darstellt und diese in die „Zwickmühle“ nimmt zwischen rechtlichen Anforderungen, fachlicher Expertise und Erwartungen der Kunden. Die Vorschrift wirkt aber insbesondere kontraproduktiv im Interesse der Lebens- und Futtermittelsicherheit und schafft für alle Beteiligten – in den Laboratorien, in der Lebensmittelwirtschaft und auch in den vollziehenden Länderbehörden – lediglich Aufwand und keinen Nutzen.

Im Sinne der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode handelt es sich im Grunde genommen um eine gesetzliche Vorschrift, „die ihren Zweck nicht [...] erfüllen“ und demnach zu streichen ist.

Mindestens fordert der VUP

- eine „Gesetzesfolgenschätzung“ von Seiten des BMEL im Hinblick auf die Verbesserung der Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie die wettbewerblichen Folgen für die deutsche Laborwirtschaft,
- eine „Machbarkeitsanalyse“ hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer europäischen Harmonisierungsinitiative für eine Labormeldepflicht für Lebensmittel- und Futtermitteluntersuchungen,
- die Überprüfung der nationalen Rechtsnorm auf Vereinfachungs-, Klarstellungsmöglichkeiten, ggf. auch alternativer Digitalisierungsmöglichkeiten, um die aufwendige und komplexe Anwendung und Auslegung auf Basis der momentanen Rechtsnorm zu beenden.

Aktuell fordert der VUP von Ländern und Vollzugsbehörden

- die rasche Über- und Erarbeitung entsprechender Leitfäden und Vollzugshilfen zum Umgang mit der Labormeldepflicht bei Lebensmittel- und Futtermitteluntersuchungen,
- dabei die Berücksichtigung von Beurteilungshilfen und Praxishilfen aus Kreisen der Labor- und Lebensmittelwirtschaft bzw. des VUP.